

# SATZUNG

## des Schachklubs 1933 e.V. Bad Neustadt a. d. Saale

---

### **1. Abschnitt:                      Allgemeines**

#### **Art. 1                                      Name, Sitz, Zweck**

1.1     Der Verein trägt den Namen

#### **Schachklub 1933 e.V. Bad Neustadt**

1.2     Sitz des Vereins ist Bad Neustadt a. d. Saale.

1.3     Er ist eingetragener Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Neustadt unter der Nummer **VR 126 / 4** eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.

1.4     Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als Sport im Rahmen des Vereins und über diesen hinaus. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Jugend-, Trainings- und Turnierarbeit und durch Werbung für den Schachsport.

1.5     Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- a.     Bei Bedarf können Wahlämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- b.     Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. a trifft die Mitgliederversammlung. Der Vereinsrat regelt die Einzelheiten der Vertragsinhalte, Höhe der Zahlungen und die Vertragsbeendigung.
- c.     Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

1.6     Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Art. 2                                      Organe, Bindung an Verbände**

2.1     Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Vereinsrat, die Mitgliederversammlung und das Schiedsgericht.

2.2     Der Verein ist Mitglied des Unterfränkischen Schachverbands (USV), des Bayerischen Schachbundes (BSB) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

2.3     Als Mitglied dieser Verbände ist der Verein an deren Satzungen und Ordnungen gebunden. Bei Kollisionen gehen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände dieser Satzung vor.

2.4     Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied auch die Satzungen und Ordnungen der Verbände als verbindlich an.

### **2. Abschnitt:                      Mitgliedschaft**

#### **Art. 3                                      Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1     Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers hin durch die Annahme seitens des Vorstandes erworben.

3.2     Natürliche Personen werden als Vereinsmitglied an die, in Art. 2.2 genannten Verbände gemeldet.

- 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich in außerordentlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Langjährige Vorstandsmitglieder mit herausragenden Verdiensten können darüber hinaus zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Art. 6.3) befreit.

#### **Art. 4 Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch das Ende deren Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt aus dem Verein,
  - durch Entlassung aus der Mitgliedschaft,
  - durch Ausschluss.
- 4.2 Die Austrittserklärung muss dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.
- 4.3 Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder aus besonderen Gründen (z.B. Umzug, Versetzung) entlassen.
- 4.4 Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

#### **Art. 5 Rechte der Mitglieder**

- 5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es hat Anspruch auf Förderung in schachlicher Hinsicht, soweit der Verein dazu in der Lage ist. Die Teilnahme an Turnieren kann von sportlicher Qualifikation abhängig gemacht werden und falls Preise vergeben werden, auch von der Zahlung eines Startgeldes.
- 5.2 Mitglieder, die natürliche Personen und volljährig sind, haben das passive Wahlrecht. Beiratsfunktionen können bereits mit vollendetem 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Der Beiratsvorsitzende und der Schatzmeister müssen jedoch volljährig sein.
- 5.3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht. Mitglieder, die juristische Personen sind, üben das ihnen zustehende aktive Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
- 5.4 Die vorstehenden Rechte können durch Disziplinarmaßnahmen eingeschränkt werden.

#### **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften in zumutbarer Weise zu fördern. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die in Vereinsfunktionen berufen worden sind. Wer sich zur Teilnahme an Turnieren, Mannschaftswettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen bereit erklärt hat, sollte nur aus triftigen Gründen fernbleiben.
- 6.2 Jedes Mitglied hat sich zu befleißigen, für den Verein und den Schachsport zu werben und Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Verein und sein Ansehen zu schädigen.
- 6.3 Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Entlassung, kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus fällig. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.4 Das Mitglied hat Änderungen seines Namens, seiner postalischen, telefonischen oder regelmäßig genutzten elektronischen Kontaktdaten binnen zwei Wochen dem Vorstand anzuzeigen.

### **3. Abschnitt: Der Vorstand**

#### **Art. 7 Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
- 7.2 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt regelmäßig durch die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Insoweit gilt Art. 20.

- 7.3 Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Juli eines Jahres mit gerader Jahreszahl, frühestens mit der Bestellung und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres mit gerader Jahreszahl, frühestens aber mit der Neubestellung. Bei Neubestellungen während laufender Amtszeit wird diese nicht verlängert.

#### **Art. 8 Aufgaben des Vorstandes**

- 8.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen hin. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand ist zur Führung der Vereinsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder teilen zu diesem Zweck die Aufgabenbereiche untereinander auf (Geschäftsverteilung). Die übertragenen Aufgaben erledigt jedes Vorstandsmitglied selbständig, im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende behält die Richtlinienkompetenz.
- 8.3 Zur Bewältigung seiner Aufgaben sich der Vorstand anderer Personen bedienen, die Mitglieder des Vereins sein sollen. Er kann Aufgabenbereiche auf Dauer, Einzelaufgaben zeitlich beschränkt übertragen, nicht jedoch über seine Amtszeit hinaus.
- 8.4 Die Berufung und Entlassung der folgenden Funktionsträger auf Dauer bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsrates:  
Schatzmeister, sportlicher Leiter, Jugendleiter, Zeugwart.

#### **Art. 9 Einzelzuständigkeiten**

- 9.1 Im Rahmen des Art. 8.2 sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes berechtigt und verpflichtet, alleine Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, die nach der Geschäftsverteilung in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie können dazu im Rahmen des Haushaltsplanes den Verein verpflichten.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist den nach der Geschäftsverteilung ihm direkt nachgeordneten Funktionsträgern weisungsbefugt. Von der Weisungsbefugnis soll, wenn der nachgeordnete Funktionsträger im Einzelfall widerspricht, nur nach Konsultation der anderen Vorstandsmitglieder Gebrauch gemacht werden.
- 9.3 Jedes Vorstandsmitglied und der Schatzmeister sind berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- 9.4 Verlangt ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung, ist es an die Entscheidung des Vorstandes auch dann gebunden, wenn es alleine zur Entscheidung in einer Sache befugt gewesen wäre.

#### **Art. 10 Willensbildung im Vorstand**

- 10.1 Der Gesamtvorstand entscheidet, wenn die Sachbefugnis des einzelnen Mitgliedes nicht ausreicht oder wenn ein Mitglied oder der Schatzmeister eine Entscheidung des Vorstandes wünscht.
- 10.2 Der Vorstand ist in der Art und Weise, wie er seinen Willen bildet, frei, förmliche Sitzungen sind nicht erforderlich. Beruft der 1. Vorsitzende eine Sitzung ein, verständigt er hiervon den Sprecher des Beirates. Die Einberufung des Vorstandes ist weder an Fristen noch an eine Form gebunden, es soll jedoch die Anwesenheit aller Mitglieder sichergestellt sein.
- 10.3 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, in Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10.4 Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut schriftlich niederzulegen, auch dann, wenn sie nicht in Sitzungen gefasst werden.
- 10.5 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

#### **Art. 11 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

- 11.1 Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch Rücktritt, Abberufung oder Ende der Mitgliedschaft im Verein.

- 11.2 Das Rücktrittsgesuch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter zu richten. Über die Annahme entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. der Beirat. Es ist sofort eine Neubestellung vorzunehmen, falls dem Gesuch stattgegeben wird.
- 11.3 Die Abberufung geschieht durch die Mitgliederversammlung in der Form eines Misstrauensbeschlusses und Neubestellung, oder, falls vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, durch Urteil des Schiedsgerichts.
- 11.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ohne dass eine sofortige Neubestellung erfolgt, bestellt der Vereinsrat binnen 3 Wochen für den Rest der Amtszeit den Vorstand neu, die nicht ausgeschiedenen Mitglieder verbleiben im Vorstand.  
Art. 7.2 gilt entsprechend.

#### **Art. 12** **Vertretung**

- 12.1 Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende vom 3. Vorsitzenden vertreten.
- 12.2 Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende dessen Geschäfte bis zur Neubestellung.

#### **4. Abschnitt: Der Beirat, der Vereinsrat**

##### **Art. 13** **Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit**

- 13.1 Der Beirat besteht aus 7 stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder bestellt die Mitgliederversammlung. Die in Art. 8.4 genannten Funktionsträger sind, sofern sie nicht als Vorstandsmitglied oder als stimmberechtigtes Beiratsmitglied bestellt sind, kraft Amtes beratende Mitglieder des Beirates. Vorstandsmitglieder dürfen dem Beirat nicht angehören.
- 13.2 Der Sprecher des Beirates wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.3 Der Beirat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl bestellt. Seine Amtszeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres mit ungerader Jahreszahl, jedoch nicht vor Neubestellung eines Beirates.
- 13.4 Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Ihm gehört außerdem der Ehrenvorsitzende als stimmberechtigtes Mitglied an.

##### **Art. 14** **Aufgaben**

- 14.1 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins.
- 14.2 Zwischen den Mitgliederversammlungen übt der Vereinsrat deren Funktion aus.
- 14.3 Wird der Vereinsrat vom Vorstand zur Entscheidung einer Frage angerufen, ist die Entscheidung für den Vorstand bindend.

##### **Art. 15** **Willensbildung**

- 15.1 Bei der Willensbildung des Vereinsrates wirken dessen in 13.4 genannte stimmberechtigte Mitglieder und – ohne Stimmrecht – die beratenden Mitglieder des Beirates mit.
- 15.2 Die Willensbildung erfolgt in Sitzungen. Zu diesen beruft der Vorstand oder Beiratssprecher ein. Die Ladung bedarf keiner Form, muss jedoch mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung unter Mitteilung der Beratungspunkte erfolgen.
- 15.3 Der Beiratssprecher führt den Vorsitz in der Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der Vereinsvorsitzende. Ein Mitglied des Beirates wird zum Protokollführer bestimmt.
- 15.4 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Stimmberechtigte erschienen sind.

##### **Art. 16** **Ausscheiden von Mitgliedern**

- 16.1 Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates aus, bleibt der Sitz vakant und wird erst durch eine Mitgliederversammlung besetzt.
- 16.2 Für die Beschlussfähigkeit des Vereinsrates gilt 10.5 entsprechend.
- 16.3 Scheidet der Beiratssprecher aus, wählt der Vereinsrat einen Nachfolger.

## **5. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 17 Zuständigkeit**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl des 1. Vorsitzenden,
  - die Bestellung des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates,
  - die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des 1. Vorsitzenden,
  - Satzungsänderungen und Erlass und Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Auflösung des Vereins
- 17.2 Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten des Vereins, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, bindend für Vorstand und Beirat Entscheidungen treffen. Dies gilt insbesondere für den Erlass von Vorschriften, die nicht unter 17.1 genannt sind.

### **Art. 18 Einberufung**

- 18.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Mai, Juni oder Juli statt. Sie wird durch Aushang im Vereinslokal, sowie durch einfache postalische oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder an deren (nach 6.4) zuletzt gemeldete Adresse einberufen. Die Einberufung hat wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung zu geschehen.
- 18.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Wer die Einberufung verlangt, hat den Gegenstand der Beratung (Tagesordnung) bekannt zu geben.
- 18.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt 18.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder beruft der Beiratssprecher ein.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

- 19.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 19.2 Die Mitgliederversammlung leitet ein von Vorstand bestellter Versammlungsleiter. Dieser soll sich während seiner Amtsausübung tunlichst Meinungsäußerungen über den Beratungsgegenstand enthalten und in Darlegung der Redner nur eingreifen, soweit dies der Sitzungsordnung und geregelter Beratung dient.
- 19.3 Die Redezeit kann beschränkt, sachfremde Ausführungen sollen unterbunden werden. Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.
- 19.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind unzulässig.  
Vor Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, schriftlich zu formulieren. Ein Mitglied des Vorstandes kann die Schlussausführungen für sich beanspruchen.
- 19.5 Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

### **Art. 20 Wahlen**

- 20.1 Wahlvorschläge zur Wahl des 1. Vorsitzenden müssen beim Versammlungsleiter schriftlich eingereicht werden.
- 20.2 Vorschläge für die Besetzung der übrigen Funktionen unterbreitet der 1. Vorsitzende. Die Benennung weiterer Kandidaten erfolgt nach Absatz 1.
- 20.3 Eine Kandidatur ist wirksam, wenn sie formgerecht erfolgt ist und ihr der anwesende Kandidat zur Niederschrift oder der abwesende Kandidat schriftlich zugestimmt hat. Gewählt oder sonst bestellt werden kann nur ein Kandidat, dessen Kandidatur wirksam ist.
- 20.4 Wahlen erfolgen ohne vorherige Aussprache.

- 20.5 Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 20.6 Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Versammlungsordnung.

## **6. Abschnitt: Das Schiedsgericht**

### **Art. 21 Zusammensetzung, Bestellung**

- 21.1 Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden. Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.
- 21.2 Die Mitgliederversammlung bestellt auch 2 Ersatzleute. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird er durch den lebensälteren Beisitzer, ein verhinderter Beisitzer durch den lebensälteren Ersatzmann vertreten.
- 21.3 Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

### **Art. 22 Zuständigkeit, Verfahren**

- 22.1 Das Schiedsgericht entscheidet über
- den Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes
  - Streitigkeiten, die die Vereinssatzung oder Ordnungen betreffen
  - Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern.
  - Anträge sonstiger Funktionsträger auf Unzulässigkeit der Abberufung durch den Vorstand
- 22.2 Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung und ergänzend die Verfahrensvorschriften der ZPO, StPO und des GVG.

## **7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### **Art. 23 Datenschutz**

- 23.1 Für Verwaltungs-Zwecke des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder elektronisch gespeichert, verarbeitet und von den Funktionsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt. Dies umfasst Namen, Geburtsdaten, Adress- und Kontaktdaten, Identifikations-Nummern der in 23.2 genannten Verbände, ggf. Bankdaten für den Einzug des Beitrags sowie Informationen über Partien und Turnierergebnisse und Wertungszahlen.
- 23.2 Je nach Anforderung des zuständigen Schachverbandes und des BLSV werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke. Die personenbezogenen Daten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Außenstehende weitergegeben werden.
- 23.3 Zur Erfüllung der Erfordernisse der DSGVO sind die Datenschutz-Bestimmungen in den Regelwerken des USV (SuMVO) und des BSB heranzuziehen.
- 23.4 Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich seiner Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins / der Verbände nicht notwendig sein, so kann es auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.

### **Art. 24 Auflösung des Vereins**

- 24.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschließen.
- 24.2 Voraussetzungen sind:
- Die schriftliche Ladung aller Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes, der wesentlichen Gründe für den Antrag, der aktuellen Mitgliederzahl des Vereins und eines Vermögensstatus des Vereins.
  - Die Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat,
  - Die namentliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

- 24.3 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit dem Unterfränkischen Schachverband e.V. zu, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Empfänger, der eine öffentliche Einrichtung oder ein gemeinnütziger Verein sein muss, bestimmt hat. Das Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks (Art 1.4) zu verwenden.

**Art. 25 Ordnungen, Satzungsänderungen, Inkrafttreten**

- 25.1 Diese Satzung ergänzende Ordnungen oder andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften erlässt der Vorstand, zur Wirksamkeit ist die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder durch den Beirat erforderlich.
- 25.2 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 60 % der Stimmberechtigten.
- 25.3 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.